



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die internationalen Beziehungen der deutschen Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände

Deutsches Reich

Berlin, 1914

Allgemeines

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-82669)

Vierter Abschnitt.

Christliche Gewerkschaften.

Die internationalen Beziehungen der christlichen Gewerkschaften sind bisher noch ziemlich spärlich. Zwar besteht seit dem 1. Januar 1909 ein internationales Sekretariat in Köln als Zentrale und Geschäftsstelle für die internationale Vereinigung der Landeszentralen, sowie eine internationale Gewerkschaftskommission. Ihr sind gegenwärtig die Verbände christlicher Gewerkschaften folgender Länder angeschlossen: Deutschland, Österreich, Belgien, Holland, Schweiz, Italien und Rußland (in letzterem lediglich die „Gewerkschaft christlicher Arbeiter im Königreich Polen“ mit etwa 3000 Mitgliedern und dem Sitze in Lodz, in Italien die Textilarbeitergewerkschaft mit etwa 6300 Mitgliedern und dem Sitze in Mailand). Auch fand im August 1908 in Zürich die erste internationale Konferenz christlicher Gewerkschaftsführer (auf der die beiden vorerwähnten Einrichtungen ins Leben gerufen wurden), sowie am 18. und 19. September 1911 die zweite internationale Kommissionsitzung zu Köln statt. Die Bemühungen zur Abhaltung allgemeiner internationaler Arbeiterkongresse sind jedoch bis jetzt gescheitert, obwohl es auch im Auslande an Bestrebungen, ein Hand in Hand gehen der christlichen Arbeitnehmerorganisationen aller Länder zu fördern, nicht fehlte. War schon 1904 auf dem V. Kongreß der christlichen Gewerkschaften zu Essen auf Antrag des Textilarbeiterverbandes eine Resolution*) angenommen worden, welche die baldige Einberufung eines internationalen Kongresses christlicher Arbeiter als wünschenswert bezeichnete, so erhoben sich um dieselbe Zeit auch in Österreich Stimmen, die ähnliche Gesichtspunkte geltend machten, und ein Delegiertentag der christlichen Gewerkschaften Belgiens 1906 nahm einstimmig eine Entschließung an, die sich für einen internationalen Zusammenschluß der christlichen Gewerkschaften aussprach.

Trotz derartiger Anregungen ist bis jetzt die Ausbildung internationaler Beziehungen im wesentlichen einzelnen Berufsorganisationen vorbehalten geblieben und hat hier zunächst zum Abschluß einer Reihe von Kartellverträgen geführt, wie die nachstehende Übersicht zeigt:

Christl. Organisation der	Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verträgen mit entsprechenden Organisationen in				
	Schweiz	Österreich	Belgien	Holland	Italien
Textilarbeiter	1907	1907	1901	1901	1910
Holzarbeiter	1902	1906	1912	—	—
Federarbeiter	1904	1909	—	—	—
Maler	1907	1913	1913	1913	—
Metallarbeiter	1909	1912	—	—	—
Schneider	1908	1908	—	—	—
Bauarbeiter	1910	1910	1910	—	—

*) „Der V. Kongreß der christlichen Gewerkschaften beauftragt den Ausschuß des Gesamtverbandes, baldigst zu erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, innerhalb der nächsten zwei Jahre einen internationalen Kongreß christlich gesinnter Arbeiter aller Länder zwecks Förderung einer möglichst einheitlichen und zielbewußten internationalen christlichen Gewerkschaftsbewegung einzuberufen.“

Es bestehen somit die meisten Verbindungen zwischen den christlichen Berufsvereinen Deutschlands und den entsprechenden der Schweiz und Österreichs; die sieben vorstehend aufgeführten deutschen Zentralverbände stehen sämtlich mit diesen Ländern im Kartellverhältnis. Mit Belgien haben vier Organisationen Verträge abgeschlossen, mit Holland nur zwei, mit Italien nur eine. Keinerlei Abmachungen bestehen zwischen deutschen und französischen Organisationen, obwohl auch in Frankreich eine christliche Arbeiterbewegung vorhanden ist, die sich aber der internationalen Zentrale nicht angeschlossen hat. Zum Teil mag das dadurch zu erklären sein, daß seit einer Reihe von Jahren bereits in Paris eine gemischte Gewerkschaft besteht, in der ausschließlich christlich organisierte deutsche, schweizerische und österreichische Arbeiter aller Berufsarten Aufnahme finden. Diese Gewerkschaft erhebt Mitgliederbeiträge und zahlt die im allgemeinen üblichen Unterstützungen, für deren Bezug die Mitgliedschaftsdauer in der Heimatsorganisation anzurechnet wird, so daß auf diese Weise für die übertretenden deutschen Angehörigen christlicher Organisationen gesorgt ist. Besondere schriftliche Abmachungen zwischen den deutschen Verbänden und der Pariser Gewerkschaft bestehen nicht, vielmehr gelten die mit den schweizerischen Organisationen abgeschlossenen Kartellverträge, da die Pariser Gewerkschaft mit dem christlichen Gewerkschaftsbunde der Schweiz im Kartellverhältnis steht.

Die Kartellverträge sind bei den meisten Organisationen nach Inhalt und Form im wesentlichen übereinstimmend. Sie beziehen sich vorzugsweise auf die Regelung des Übertritts aus einer Organisation in die andere, auf die Gewährung von Reisenunterstützung und die Berechtigung übergetretener Mitglieder zum Bezug sonstiger Unterstützungen. Abmachungen über Hilfe bei Arbeitskämpfen finden sich nur in Form der Verpflichtung, den Zugang von Arbeitskräften zu Kampforten zu verhindern. Allein bei den Textilarbeitern ist Vorsorge für materielle Hilfe in Gestalt einer internationalen Unterstützungskasse getroffen. Sie ist bereits in Anspruch genommen worden, während von den übrigen Verbänden nur bei den Holzarbeitern internationale Unterstützung durch Geldmittel nachzuweisen war. Internationale Sekretariate und Kongresse finden sich lediglich bei den Textilarbeitern, die auch allein ein besonderes internationales Beröffentlichungsorgan besitzen.

Eine Vereinheitlichung der internationalen Bestrebungen durch Zusammengehen mit den freien Gewerkschaften ist von seiten der christlichen Organisationen wiederholt angestrebt worden, stieß jedoch immer auf Widerstand.

Diese Erfahrung ist zuerst von den christlichen Textilarbeitern gemacht worden. Auf dem IV. allgemeinen internationalen Textilarbeiterkongreß 1900 zu Berlin hatten die Vertreter Großbritanniens eine Stellung eingenommen (namentlich durch Ablehnung einer Resolution über die Notwendigkeit der Bergesellschaftung der Produktionsmittel), die den christlichen Textilarbeitern eine

Verständigung mit den englischen Berufsgegnossen als möglich erscheinen ließ. Namentlich aus dieser Erwägung heraus beschloß die II. internationale Konferenz christlicher Textilarbeiterorganisationen 1901, an dem V. allgemeinen internationalen Textilarbeiterkongreß, der 1902 zu Zürich stattfand, teilzunehmen. Auf diesem Kongresse kam es indessen zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten. Eine zu ihrer Regelung eingesetzte Kommission beschloß, die christlichen Gewerkschaften, die zur Beteiligung eingeladen waren, diesmal zuzulassen, ihnen indessen künftig die Teilnahme nicht mehr zu gestatten. Als dieser Beschluß, der der Verschiedenheit der politischen Ansichten der beiden Richtungen entsprach, angenommen wurde, verließ u die Vertreter der christlichen Gewerkschaften den Kongreß (vgl. S. 75).

Die christlichen Bergarbeiter hatten sich zum ersten Male im Jahre 1906 an dem 17. internationalen Bergarbeiterkongreß beteiligt. Auch auf dem 18. Kongreß im folgenden Jahre waren sie ebenso wie der Pusch-Dundersche Gewerkverein und die polnische Berufsvereinigung neben den freien Gewerkschaften vertreten. Ein von österreichischer Seite gestellter Antrag, künftig nur noch die Vertreter einer Organisationsrichtung jedes Landes zuzulassen, veranlaßte die christlichen Organisationen, in Zukunft den allgemeinen internationalen Kongreß nicht mehr zu beschicken (vgl. S. 106).

Von diesen beiden Vertreten abgesehen, ist es auch in der Folgezeit zu keinem gemeinsamen Vorgehen der beiden Organisationsrichtungen im Hinblick auf die internationalen Beziehungen gekommen.

Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Aber die ausgedehntesten internationalen Verbindungen verfügt, wie schon die Zusammenstellung auf S. 122 erkennen läßt, der Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands, eine der ältesten und stärksten christlichen Organisationen (Mitgliederzahl am 31. Dezember 1912 39 531, im Jahresdurchschnitt 39 903). Dabei ist bemerkenswert, daß diese Beziehungen angeknüpft wurden, ehe noch die Zentralisation im eigenen Lande völlig durchgeführt war, und daß die Anregung dazu aus dem Ausland kam.

In der zweiten Hälfte der 90er Jahre hatten sich unter den zahlreichen örtlichen Textilarbeitervereinigungen Westdeutschlands einige enger an einander geschlossene Gruppen gebildet, so 1896 der christlich-soziale Textilarbeiterverband für Aachen, Bartscheid und Umgegend, 1898 der Niederrheinische Verband christlicher Textilarbeiter, 1898 der christliche Textilarbeiterverband für M. Gladbach und Umgegend u. a., die sich ihrerseits wieder im Jahre 1899 in einer Zentrale der christlichen Textilarbeiter Westdeutschlands vereinigten. Daneben stand noch eine Anzahl örtlicher Vereinigungen im Rheinland, in Westfalen, in Bayern und anderen Gegenden.

Da die Hauptsitze der niederrheinischen Textilindustrie in den Grenzgebieten gegen Belgien und Holland lagen, hatten bereits seit langer Zeit Berührungen zwischen den deutschen und den holländischen und belgischen Textilarbeitern stattgefunden, die zumeist unerwünschter Art waren und im wesentlichen in der Konkurrenz ausländischer Arbeiter in den Grenzgebieten der drei Länder bestanden. So waren z. B. in Bocholt im Jahre 1900 fast 1000 Holländer beschäftigt, die zum Teil täglich über die nahegelegene Grenze kamen. In Aachen arbeiteten Bel-

gier, in Belgien Deutsche. Besonders bei Streitigkeiten mit den eigenen Arbeitern wurden fremdländische von den Arbeitgebern herangezogen. Um den aus dieser Vermischung entstandenen Mißständen zu steuern, fand am 29. Juli 1900 im Anschluß an eine Delegiertenversammlung der Zentrale der christlichen Textilarbeiter Westdeutschlands auf Betreiben des Sekretärs des Holländischen Verbandes „Unitas“ zu Aachen die I. internationale Konferenz christlicher Textilarbeiter statt. Die namentlich von den Belgiern gewünschte Gründung einer internationalen Vereinigung wurde wegen der noch nicht genügend gefestigten Organisation in den einzelnen Ländern für verfrüht erklärt, dagegen wurde einstimmig folgende Resolution angenommen:

„Die Konferenz der Vertreter deutscher, belgischer und holländischer christlicher Textilarbeiterorganisationen beschließt:

1. Bei wichtigen gewerkschaftlichen Ereignissen, bei Ausständen usw. verpflichten sich die einzelnen Organisationen, den ausländischen Bruderverbänden Mitteilung zu machen, die dann ihrerseits gehalten sind, moralische und möglichst auch materielle Unterstützung zu leisten, vor allem aber bei Streiks Zugang fernzuhalten.
2. In Zukunft sollen etwa jährlich ähnliche Konferenzen abgehalten werden.“

Am 1. April 1901 erfolgte dann der Zusammenschluß der westdeutschen Textilarbeiterorganisationen zum Zentralverbande christlicher Textilarbeiter Deutschlands, dem im Laufe des Jahres auch die noch abseitsstehenden örtlichen christlichen Organisationen beitraten, womit der Zusammenschluß aller christlichen Textilarbeiterorganisationen Deutschlands durchgeführt war. Im Anschluß an die erste Generalversammlung des neuen Zentralverbandes fand dann am 8. September desselben Jahres die II. internationale Konferenz zu Düsseldorf statt. Die Konferenz befaßte sich in erster Linie mit der Zentralisierung der Organisationen in Belgien und Holland und führte dann zum Abschluß eines Kartellvertrags zwischen der Föderation der christlichen Textilarbeiter Belgiens, dem Niederländischen christlichen Textilarbeiterverbande Unitas und dem Zentralverbande christlicher Textilarbeiter Deutschlands, der folgenden Wortlaut hatte:

1. Die Mitglieder vorgenannter Organisationen werden gegenseitig ohne Eintrittsgeld aufgenommen, wenn sie in dem Verbands, dem sie zuletzt angehörten, ihre Pflichten erfüllt und sich vorchriftsmäßig abgemeldet haben.
2. Die so übergetretenen Mitglieder erwerben ohne weiteres die gleichen Rechte, welche den anderen Mitgliedern desselben Verbandes bei gleicher Dauer der Mitgliedschaft zuerkannt sind, wenn der Übertritt innerhalb der ersten vier Wochen ihres Aufenthalts im Lande erfolgt.
3. Die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder richtet sich nach den Statuten aller drei Verbände. Als Grundlage für den Bezug gilt jedoch, daß jedes Mitglied bei Streit- usw. Unterstützung mindestens 6 Monate, bei allen anderen Unterstützungen (Kranken-, Sterbegeld usw.) mindestens ein Jahr ununterbrochen in einer christlichen Gewerkschaft organisiert gewesen sein muß.
4. Bei Ausständen und Aussperrungen tritt dann eine gegenseitige Unterstützung der Verbände ein, wenn die Situation derart schwierig ist, daß die beteiligte Organisation den erforderlichen Kampf nicht allein durchführen vermag.
5. Derjenige Verband, welcher eine solche Unterstützung beansprucht, ist gehalten, den anderen Organisationen mög-